

Stellungnahme zur Guideline 02/2025 des EDPB

Thema: Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Blockchain-Technologien

1. Einleitung

Diese Eingabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Guideline 02/2025 des European Data Protection Board (EDPB). Als Privatperson mit starkem Interesse an Datenschutzrecht und dezentralen Technologien möchte ich zur Diskussion beitragen, indem ich auf ein zentrales Spannungsfeld zwischen DSGVO und freiwilliger Datenpreisgabe hinweise – insbesondere im Kontext öffentlicher Blockchain-Systeme.

2. Kernaussage der Stellungnahme

Die freiwillige und informierte Preisgabe personenbezogener Daten durch die betroffene Person selbst muss eine haftungsbefreiende Wirkung für Dritte entfalten, sofern keine berechtigten Schutzinteressen verletzt werden.

Insbesondere bei dezentralen Technologien wie der Blockchain, in denen keine zentrale Datenhoheit besteht und ein Löschen von Einträgen faktisch unmöglich ist, führt die pauschale Anwendung der DSGVO zu rechtlichen Widersprüchen und faktischer Überforderung der Beteiligten.

3. Begründung im Einzelnen

- a) Grundsatz der Eigenverantwortung

Die betroffene Person hat das Recht zur Selbstoffenbarung. Eine freiwillige Veröffentlichung personenbezogener Daten stellt eine eigenverantwortliche Handlung dar, die nicht automatisch neue Haftungsverpflichtungen für unbeteiligte Dritte auslösen sollte.

- b) Preisgabe ist nicht Verarbeitung

Die DSGVO vermischt derzeit die freiwillige Preisgabe durch die betroffene Person mit der Verarbeitung durch Dritte. Diese Unterscheidung muss klarer gefasst werden, um verhältnismäßige Verantwortung zu gewährleisten.

- c) Blockchain ist ein Sonderfall

In öffentlichen Blockchain-Systemen fehlt eine zentrale Instanz, es existieren keine klassischen Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO. Eine Anwendung der

DSGVO auf diese Systeme führt zu nicht erfüllbaren Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 17 (Löschung) oder Art. 5 Abs. 1 lit. c (Datenminimierung).

4. Vorschlag zur Klärung in der Guideline

Soweit personenbezogene Daten durch die betroffene Person selbst öffentlich gemacht wurden, entfällt eine Verarbeitungspflicht im Sinne der DSGVO für Dritte, sofern diese keine zusätzliche, eigenständige Verwertung, Profilbildung oder Weiterverbreitung vornehmen, die schutzwürdige Interessen verletzt.

5. Fazit

Die Anwendung der DSGVO auf freiwillig veröffentlichte Daten muss neu gedacht werden. Die bestehenden Leitlinien ignorieren die Eigenverantwortung der Betroffenen und überfordern potenziell unbeteiligte Dritte, insbesondere im Bereich dezentraler Technologien wie der Blockchain. Eine differenzierte Auslegung ist erforderlich.